

Betreff: Blockierter Radweg auf Höhe Ottobrunner Str. 132

Datum: 16.05.2017 09:52

Dem BA 16 zur Kenntnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie auf den Radweg an der Ottobrunner Straße (Südseite zwischen Unterhachinger Straße und Pfanzeltplatz in Fahrtrichtung Osten) hinweisen, der seit Montag, 15. Mai durch eine Baustelle vollständig blockiert ist.

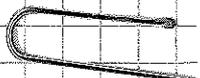
Auf diesem benutzungspflichtigen Radweg fahren am Morgen Duzende von Schülerinnen und Schüler. Die Anordnung der Benutzungspflicht dieses Radwegs setzt nach § 45 Absatz 9 StVO voraus, dass für Radfahrer eine signifikant erhöhte Gefährdung auf der Fahrbahn vorliegt, welche nur durch die gefahrlose Benutzung des Radwegs abgewendet werden kann.

Die angehängten Bilder zeigen einmal die Stelle am Montag, den 15. Mai gegen 7:35 Uhr und einmal am Dienstag, den 16. Mai gegen 7:38 Uhr.

Eine geeignete Sicherung der Baustelle war an beiden Tagen nicht zu erkennen, die Radfahrer können momentan nur auf die um diese Zeit stark befahrene Straße ausweichen. Baustellenbedingt kann nicht einmal der Gehweg zum Schieben des Fahrrads benutzt werden.

Ich beantrage, diese Gefahrenstelle umgehend StVO-konform zu beheben.

it fre



Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf meine Email vom 16. Mai 2017 (siehe unten) möchte ich anmerken, dass die Gefahrenstelle immer noch existiert.

Angehängt habe ich zwei Bilder, die die Stelle am Donnerstag, den 18. Mai um 7:38 Uhr sowie am Freitag, den 19. Mai um 7:32 Uhr zeigen.

Ich beantrage weiterhin, diese Gefahrenstelle umgehend StVO-konform zu beheben.

Mit freundlichen Grüßen

Gesendet: Dienstag, 16. Mai 2017 um 09:52 Uhr

Betreff: Blockierter Radweg auf Höhe Ottobrunner Str. 132

Dem BA 16 zur Kenntnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie auf den Radweg an der Ottobrunner Straße (Südseite zwischen Unterhachinger Straße und Pfanzeltplatz in Fahrtrichtung Osten) hinweisen, der seit Montag, 15. Mai durch eine Baustelle vollständig blockiert ist.

Auf diesem benutzungspflichtigen Radweg fahren am Morgen Duzende von Schülerinnen und Schüler. Die Anordnung der Benutzungspflicht dieses Radwegs setzt nach § 45 Absatz 9 StVO voraus, dass für Radfahrer eine signifikant erhöhte Gefährdung auf der Fahrbahn vorliegt, welche nur durch die gefahrlose Benutzung des Radwegs abgewendet werden kann.

Die angehängten Bilder zeigen einmal die Stelle am Montag, den 15. Mai gegen 7:35 Uhr und einmal am Dienstag, den 16. Mai gegen 7:38 Uhr.

Eine geeignete Sicherung der Baustelle war an beiden Tagen nicht zu erkennen, die Radfahrer können momentan nur auf die um diese Zeit stark befahrene Straße ausweichen. Baustellenbedingt kann nicht einmal der Gehweg zum Schieben des Fahrrads benutzt werden.

Ich beantrage, diese Gefahrenstelle umgehend StVO-konform zu beheben.

Mit freundlichen Grüßen